

4/1/2021

Beschluss

geändert angenommen

Demokratie braucht öffentlich-rechtliche Medien!

Annahme der Punkte 1 bis 9. Die übrigen Abschnitte werden zur Begründung:

1. Die öffentlich-rechtlichen Medien bleiben einer der Eckpfeiler einer lebendigen Demokratie. Aufgrund der Tatsache, dass demokratiekritische Positionen auf dem Vormarsch sind, wächst ihre Bedeutung. Sie zukunftsfest zu machen ist eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben von Politik.
2. Dabei müssen sie staatsfern bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil aus dem Jahr 2014 hier die richtigen Maßstäbe gesetzt. Sie sind nicht Instrument irgendeiner gesellschaftlichen Gruppe noch einer staatlichen Organisation. Sie informieren, recherchieren, kontrollieren, gewährleisten Diskurse.
3. Ihre Kontrolle obliegt den aus der Zivilgesellschaft gebildeten Gremien. Die gesellschaftlichen Entwicklungen müssen sich in ihrer Zusammensetzung niederschlagen. Die Gremien müssen in der Lage sein, Kontrolle effektiv wahrzunehmen.
4. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen. Durch ein bedarfsgerechtes Budget sind die öffentlich-rechtlichen Medien gehalten, den Programmauftrag in eigener Regie zu gestalten. Bewährte Kontrollmechanismen wie KEF und Landesrechnungshöfe gewährleisten die Kontrolle wirtschaftlichen Gebarens.
5. Das Ziel ist die Produktion von qualitativ wertvollen Inhalten. Die Wahl der eigenen Ausspielwege - Radio- und Fernsehprogramme, Onlineauftritte, Streaming und Mediatheken - entscheiden sie in eigener Autonomie. Die Nutzung von Ausspielwegen Dritter ist möglich, wenn eine angemessene Erreichung von Teilen der Gesellschaft anders nicht gewährleistet werden kann.
6. Die öffentlich-rechtlichen Medien gewährleisten eine Grundversorgung in mindestens einem Fernsehvollprogramm. Die schließt neben Politik, Information und Kultur auch Sport und Unterhaltung ein.
7. Aufgrund der Finanzierungsregelung sind Angebote für die Gesamtheit der Bevölkerung vorzuhalten. Die gesamte Gesellschaft ist Adressat der Programme.
8. Durch die Finanzierungsregelungen darf sich das Angebot nicht ausschließlich nach Einschaltquoten richten; es sind auch Programmanteile für Minderheiten in unserer Gesellschaft vorzusehen..
9. Die Gesetzgeber gewährleisten, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Produkten der öffentlichen Medien gewährleistet ist.